

1. Nachtrag zum Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

Francotyp-Postalia Holding AG, HRB 7649 NP
(Rechtsnachfolger der Quadriga Vermögen Holding GmbH)

- im Folgenden auch „Organträger“ genannt -

und

Francotyp-Postalia GmbH, HRB 164019 B

- im Folgenden auch „Organgesellschaft“ genannt -

Organträger und Organgesellschaft werden im Folgenden einzeln auch „Partei“ und gemeinsam auch „Parteien“ genannt.

PRÄAMBEL

Die Organträgerin ist Rechtsnachfolgerin der Quadriga Vermögen Holding GmbH und hat mit der Organgesellschaft, deren alleinige Gesellschafterin sie ist, am 10. Februar 2005 einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag geschlossen (nachstehend auch „BEV“ genannt). Der BEV wurde am 4. März 2005 in das Handelsregister des Amtsgerichts Neuruppin unter HRB 7273 NP eingetragen.

Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung der Quadriga Vermögen Holding GmbH vom 12. April 2005 ist u.a. die Firmierung der Quadriga Vermögen Holding GmbH in Francotyp-Postalia Holding GmbH geändert worden. Aufgrund Umwandlungsbeschluss vom 11. August 2006 ist die Francotyp-Postalia Holding GmbH in die Francotyp-Postalia Holding AG umgewandelt worden. Die Francotyp-Postalia Holding AG ist danach im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten in den vorgenannten Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag eingetreten.

Zur Vereinheitlichung der in der FP-Gruppe bestehenden Ergebnisabführungsverträge beabsichtigen die Parteien den bestehenden BEV zu ändern.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgende Änderung des Vertrages im Sinne des § 295 Aktiengesetz:

§ 1

ÄNDERUNG VON ZIFFER 3 „GEWINNABFÜHRUNG“ ABS. 1 BEV

Ziffer 3 Abs. 1 des BEV wird geändert und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Die Organgesellschaft ist verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an den Organträger abzuführen. Es gelten die Bestimmungen des § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 2

ÄNDERUNG VON ZIFFER 3 „GEWINNABFÜHRUNG“ ABS. 3 BEV

Ziffer 3 Abs. 3 des BEV wird geändert und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB können – soweit rechtlich zulässig – auf Verlangen der Organträgerin aufgelöst werden und als Gewinn abgeführt werden. Sonstige Rücklagen und die Gewinnvorträge und -rücklagen, die aus der Zeit vor Wirksamkeit dieses Vertrags stammen, dürfen nicht als Gewinn an die Organträgerin abgeführt werden. Gleiches gilt für Kapitalrücklagen, gleich ob sie vor oder nach Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden.

§ 3
ÄNDERUNG VON ZIFFER 4 „VERLUSTÜBERNAHME“ BEV

Ziffer 4 des BEV wird geändert und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 4
WIRKSAMWERDEN

- (1) Dieser Änderungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der jeweiligen Partei und tritt rückwirkend zum Beginn des zum Zeitpunkt der Eintragung im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft in Kraft.
- (2) Nach Wirksamwerden dieser Änderungsvereinbarung kann der BEV abweichend von Ziffer 5 Abs. 2 BEV frühestens zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden, nach dessen Ablauf, seit Wirksamwerden dieser Änderungsvereinbarung, die steuerliche Mindestlaufzeit einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organshaft (nach derzeitiger Rechtslage fünf Zeitjahre; § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i.V.m. § 17 KStG; § 2 Abs. 2 S. 2 GewStG) erfüllt ist.


§ 5
SONSTIGES

- (1) Alle sonstigen Regelungen des BEV, die durch diesen Änderungsvertrag nicht geändert werden, bleiben unberührt.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so werden hierdurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Falle hiermit, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt bzw. die Lücke durch diejenige Bestimmung auszufüllen, die sie nach ihrer wirtschaftlichen Absicht vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

Berlin, den 21. April 2015

Für den Organträger


Hans Szymanski
Vorstand


Sven Meise
Vorstand

Für die Organgesellschaft


Thomas Grethe
Geschäftsführer


Jochen Bahner
Prokurist

